

Verkündungsblatt 24|2015

Ausgabedatum 22.12.2015

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

[Wahlordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover](#) Seite 2

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

[Neufassung der Entgeltordnung der Zentralen Einrichtung Fachsprachenzentrum \(FSZ\)](#) Seite 15

[Ordnung für die Durchführung des Programms "Leibniz Qualität in der Lehre" \(LQL-Programm\) an der Leibniz Universität Hannover](#) Seite 18

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat in seiner Sitzung am 16.12.2015 gem. § 16 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die Wahlordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in nachstehender geänderter Form beschlossen. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Wahlordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Inhaltsübersicht:

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Wahlausschuss
§ 3	Wahlleitung
§ 4	Wahlbereiche
§ 5	Aufstellung des Wählerverzeichnisses
§ 6	Nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis
§ 7	Wahlbenachrichtigung
§ 8	Wahlausschreibung
§ 9	Einreichung von Wahlvorschlägen
§ 10	Zulassung der Wahlvorschläge
§ 11	Entscheidung der Wahlorgane für die Wahlbekanntmachung
§ 12	Wahlbekanntmachung
§ 13	Stimmzettel
§ 14	Stimmabgabe
§ 15	Briefwahl
§ 16	Auszählung
§ 17	Feststellung des Wahlergebnisses
§ 17a	Wahl des Rates der Leibniz School of Education
§ 18	Nach-, Ergänzungs- und Neuwahl
§ 19	Niederschriften
§ 20	Fristen und öffentliche Bekanntmachungen
§ 21	Wahlprüfung
§ 22	Beginn und Ende der Amtszeit; Nachrücken
§ 23	Stellvertretung
§ 24	Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahlen zu folgenden Organen der Universität:

1. Senat,
2. Fakultätsräte und diesen gleichgestellte Organe,
3. Gemeinsame Fakultätsräte.

(2) ¹Die Wahlen zu den Organen erfolgen in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl und sollen als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt werden. ²Der Wahlzeitraum soll in der Vorlesungszeit des Wintersemesters liegen.

(3) Wahlorgane sind der Wahlausschuss und die Wahlleitung.

§ 2 Wahlausschuss

- (1) ¹Der Wahlausschuss überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen der Organe gem. § 1 Abs. 1 und ist für diese Wahlen in Zusammenarbeit mit der Wahlleitung verantwortlich. ²Er entscheidet Zweifelsfragen bei der Wahlhandlung und Stimmenauszählung, stellt das Wahlergebnis fest und entscheidet über Wahleinsprüche.
- (2) Dem Wahlausschuss der Universität gehört je eine Vertretung¹ der Hochschullehrer-, der Mitarbeiter-, der Studierenden- sowie der MTV-Gruppe an.
- (3) ¹Die Vertretung jeder Gruppe im Wahlausschuss ist bis zum Ende des Sommersemesters, mit dem die Amtszeit der bisherigen Vertretung dieser Gruppe abläuft, von den Senatsmitgliedern dieser Gruppe zu wählen. ²Für jedes Mitglied des Wahlausschusses ist mindestens ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. ³Kommt die Wahl, zu der die Wahlleitung der Universität aufzufordern hat, nicht bis zum Ende des Sommersemesters zustande, bestellt diese unverzüglich die fehlenden Mitglieder und deren Stellvertretungen.
- (4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses beginnt mit dem Wintersemester und endet nach zwei Jahren, für die Vertretung der Studierendengruppe nach einem Jahr. ²Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses vorzeitig aus und ist eine Stellvertretung nicht mehr vorhanden, so werden für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied und eine Stellvertretung nachgewählt. ³Das Präsidium hat unverzüglich mit einer Einladung zu einer Senatsitzung die Senatsmitglieder der betroffenen Gruppe zur Nachwahl aufzufordern. ⁴Kommt die Nachwahl nicht bis zum Ende der Senatsitzung zustande, ist Absatz 3 Satz 3 entsprechend anzuwenden.
- (5) ¹Die Wahlleitung lädt zu den Sitzungen des Wahlausschusses ein und übernimmt dessen Geschäftsführung. ²Der Wahlausschuss wählt in der ersten Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und eine Stellvertretung. ³Der Wahlausschuss ist einzuberufen, wenn dies das Präsidium, drei Mitglieder des Wahlausschusses oder die Wahlleitung fordern.
- (6) ¹Der Wahlausschuss kann für die Beaufsichtigung der Wahlhandlung örtliche Wahlausschüsse einsetzen. ²Den örtlichen Wahlausschüssen gehören jeweils zwei Vertreter oder Vertreterinnen jeder Gruppe an, die Hochschulmitglieder im Zuständigkeitsbereich ihres örtlichen Wahlausschusses sein müssen. ³Ein Mitglied des Wahlausschusses kann gleichzeitig Mitglied in einem örtlichen Wahlausschuss sein. ⁴Der Wahlausschuss bestellt die Mitglieder der örtlichen Wahlausschüsse und deren Stellvertretungen auf Vorschlag der jeweiligen Fakultäten. ⁵Absatz 4 Satz 1 und 2 gilt für die örtlichen Wahlausschüsse entsprechend.
- (7) ¹Der Wahlausschuss und die örtlichen Wahlausschüsse können für die Beaufsichtigung der Wahlhandlung sowie für die Auszählung Wahlhelfer und Wahlhelferinnen bestellen. ²Alle Wahlbereiche der Universität sind verpflichtet, Wahlhelfer und Wahlhelferinnen zu benennen.
- (8) Mitglieder des Wahlausschusses sowie der örtlichen Wahlausschüsse sollen im Falle ihrer Kandidatur zu einer von ihnen zu beaufsichtigenden Wahl vom Präsidium abberufen werden.
- (9) ¹Der Wahlausschuss entscheidet über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Wahlorgane. ²Diese Zuständigkeit kann nicht von den örtlichen Wahlausschüssen wahrgenommen werden.

§ 3 Wahlleitung

- (1) ¹Die Wahlleitung nimmt der hauptamtliche Vizepräsident oder die hauptamtliche Vizepräsidentin wahr. ²Er kann zur Durchführung seiner Aufgaben Bedienstete der Universität heranziehen. ³Die Wahlleitung ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.
-

- (2) ¹Die Wahlleitung hat die Sitzungen des Wahlausschusses vorzubereiten, Entscheidungsvorschläge vorzulegen sowie die Sitzungsniederschriften fertigen zu lassen und für die Bekanntmachung und Durchführung der Beschlüsse zu sorgen. ²Die Wahlleitung legt den Zeitplan für die Wahlvorbereitung mit den Auslegungs-, Einspruchs- und Einreichungsfristen im Benehmen mit dem Wahlausschuss fest.
- (3) ¹Die Wahlleitung kann den hochschulöffentlichen Zugang zur Auszählung beschränken, sofern eine wirksame Kontrolle weiterhin gewährleistet ist und die verschiedenen Interessengruppen angemessen berücksichtigt sind. ²Eine angemessene Berücksichtigung der Öffentlichkeit ist durch die Anwesenheit von an der Wahl beteiligten Gruppierungen mit jeweils bis zu zwei Personen, sowie bis zu zwei sonstigen Personen gegeben.

§ 4 Wahlbereiche

- (1) Alle Mitglieder einer Gruppe, die für dasselbe Organ wahlberechtigt sind, bilden für dessen Wahl einen Wahlbereich.
- (2) ¹Wahlvorschläge können sich nur auf einen Wahlbereich beziehen. ²In diesem Wahlbereich müssen alle Kandidaten und Kandidatinnen des Wahlvorschlags wahlberechtigt sein.

§ 5 Aufstellung des Wählerverzeichnisses

- (1) Wählen und gewählt werden darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Wahlleitung hat zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters, in dem eine Wahl stattfindet, alle Personen, die nach Gesetz oder Grundordnung zu dieser Wahl wahlberechtigt sind, in ein Wählerverzeichnis eintragen zu lassen.
- (3) ¹Das Wählerverzeichnis ist nach Gruppen und bei deren Aufgliederung nach Wahlbereichen sowie nach Fakultäten zu gliedern. ²Das Wählerverzeichnis muss den Familien- und Vornamen der Wahlberechtigten nennen. ³Weitere Angaben (z. B. Anschrift, Matrikelnummer, Studiengang oder Tätigkeitsbereich) sind aufzuführen, wenn dies notwendig ist, um Verwechslungen auszuschließen.
- (4) ¹Personen, die Mitglied mehrerer Gruppen und bei deren Aufgliederung Mitglied mehrerer Wahlbereiche sind, oder die Mitglied mehrerer Fakultäten sind, können durch eine Zugehörigkeitserklärung gegenüber der Wahlleitung bestimmen, in welcher Gruppe, in welchem Wahlbereich oder in welcher Fakultät sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. ²Die Wahlleitung kann unter Fristsetzung zur Abgabe einer Zugehörigkeitserklärung auffordern und bis dahin die Eintragung in das Wählerverzeichnis aussetzen. ³Liegt nach Ablauf der Frist eine Zugehörigkeitserklärung nicht vor, kann die Wahlleitung die Zuordnung nach ihrem Ermessen vornehmen; entsprechendes gilt, wenn eine Aufforderung nach Satz 2 nicht ergangen ist. ⁴Ein Antrag auf nachträgliche Eintragung (§ 6) gilt als Zugehörigkeitserklärung.
- (5) ¹Das Wählerverzeichnis ist in Ausfertigungen oder Auszügen zusammen mit dem Text der Wahlordnung mindestens an einer Stelle in der Universität zur Einsichtnahme auszulegen. ²In der Wahlausschreibung sind die Wahlberechtigten unter Mitteilung des Auslegungszeitraums und des Auslegungsortes zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis aufzufordern; dabei ist auf die Absätze 1, 4, 6, 7 und 8 sowie auf § 6 Abs. 1, die in einer Anlage zur Wahlausschreibung abzudrucken sind, hinzuweisen. ³Der Auslegungszeitraum muss mindestens die Woche nach Bekanntgabe der Wahlausschreibung umfassen.
- (6) ¹Gegen den Inhalt der Eintragung oder gegen eine Nichteintragung in das Wählerverzeichnis kann jede wahlberechtigte Person schriftlich Einspruch bei der Wahlleitung einlegen. ²Wird gegen die Eintragung Dritter Einspruch erhoben, sind diese von der Wahlleitung über den Einspruch zu unterrichten und im weiteren Verfahren zu beteiligen. ³Die Einspruchsfrist darf frühestens acht Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums, aber nicht vor Ablauf des Auslegungszeitraums enden und ist in der Wahlausschreibung bekanntzugeben. ⁴Einsprüchen Wahlberechtigter wegen einer Eintragung, die sie

selbst betrifft, kann die Wahlleitung durch eine vorläufige Entscheidung abhelfen. ⁵Der Wahlausschuss soll spätestens am fünften Vorlesungstag nach Ablauf der Einspruchsfrist zur endgültigen Entscheidung über die Einsprüche zusammentreten. ⁶Wird durch den Wahlausschuss nicht lediglich die dem Einspruch abhelfende Entscheidung der Wahlleitung bestätigt, ist die Entscheidung des Wahlausschusses dem Einspruch erhebenden Hochschulmitglied sowie den zu beteiligenden Dritten durch die Wahlleitung mitzuteilen.

- (7) ¹Nach der Entscheidung über die Einsprüche stellt der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis fest. ²Das festgestellte Wählerverzeichnis ist die maßgebliche Grundlage für den Nachweis der Wählbarkeit. ³Wer nach Ablauf der Einspruchsfrist Hochschulmitglied wird, ist nicht wählbar.
- (8) In das Wählerverzeichnis kann auch nach Beendigung der Auslegungsfrist jedes Mitglied der Universität Einblick nehmen.
- (9) ¹Nach-, Ergänzungs- und Neuwahlen können auf Grund eines im selben Semester festgestellten Wählerverzeichnisses ohne Auslegung und Einspruchsverfahren stattfinden. ²Nachträgliche Eintragungen nach § 6 bleiben möglich.

§ 6 Nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis

- (1) ¹Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts ist das festgestellte Wählerverzeichnis von Amts wegen oder auf Grund von Anträgen, die bis zu einem in der Wahlbekanntmachung festgesetzten Zeitpunkt eingehen, durch nachträgliche Eintragungen fortzuschreiben. ²Die Frist für nachträgliche Eintragungen darf frühestens mit dem siebenten Tage vor Beginn des Wahlzeitraums enden. ³Wer nach Ablauf dieser Frist Mitglied der Universität wird, ist nicht wahlberechtigt. ⁴Die nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann auch die Änderung der Gruppen- oder Fakultätszugehörigkeit betreffen.
- (2) ¹Über die nachträgliche Eintragung entscheidet die Wahlleitung. ²Der Wahlausschuss ist über die nachträglichen Eintragungen zu unterrichten. ³Dieser kann die Entscheidung der Wahlleitung durch eine eigene Entscheidung aufheben und ersetzen.
- (3) ¹Über die nachträgliche Eintragung kann die Wahlleitung den betroffenen Wahlberechtigten einen Wahlschein erteilen, wenn das für den Nachweis der Wahlberechtigung bei der Abstimmung zweckmäßig ist. ²Der Wahlschein muss die Gruppe und bei deren Aufgliederung den Wahlbereich sowie die Fakultät und alle übrigen Angaben des Wählerverzeichnisses über die Wahlberechtigten enthalten.
- (4) ¹Das Wählerverzeichnis kann von der Wahlleitung jederzeit berichtigt werden, wenn es unwesentliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält. ²Die Berichtigung ist als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift der Wahlleitung oder einer beauftragten Person zu versehen.

§ 7 Wahlbenachrichtigung

¹Über die Eintragung in das Wählerverzeichnis erhalten die Wahlberechtigten spätestens drei Wochen vor der Wahl eine schriftliche Benachrichtigung (Wahlschein). ²Die Wahlbenachrichtigung enthält einen Vordruck für einen Antrag auf Übersendung der Briefwahlunterlagen.

§ 8 Wahlausschreibung

- (1) ¹Die Wahlleitung hat die Wahl durch eine Wahlausschreibung öffentlich bekanntzumachen. ²Die Wahlausschreibung muss angeben:
1. die zu wählenden Organe,
 2. den vom Wahlausschuss festgelegten Wahlzeitraum,

3. die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis nach § 5 Abs. 5 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch einzulegen, auf die Einspruchsfrist sowie auf Ort und Zeit für die Abgabe von Einsprüchen,
 4. die Frist für nachträgliche Eintragungen nach § 6 Abs. 1,
 5. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 9 Abs. 2 und 3 unter Angabe der auf die einzelnen Gruppen entfallenden Sitze und der Wahlbereiche.
- (2) Mit der Wahlausschreibung können andere öffentliche Bekanntmachungen verbunden werden, insbesondere
1. die Bildung örtlicher Wahlorgane, die ihnen übertragenen Aufgaben und ihre Zuständigkeitsbereiche,
 2. die Aufgliederung von Gruppen in mehrere Wahlbereiche,
 3. die Form öffentlicher Bekanntmachungen nach § 20,
 4. der Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl.
- (3) ¹Die Wahlausschreibung kann in Teilen nacheinander veröffentlicht werden. ²Alle nach Absatz 1 notwendigen Bekanntmachungen sollen fünf Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums öffentlich bekanntgemacht sein.

§ 9 Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) ¹Der Wahl liegen Wahlvorschläge zugrunde, die mehrere Kandidierende (Listenwahlvorschläge) oder einen Kandidaten oder eine Kandidatin (Einzelwahlvorschläge) benennen können. ²Jeder Wahlvorschlag darf sich nur auf die Wahl eines Organs und auf einen Wahlbereich beziehen. ³Abweichend gelten für die Wahl zum Rat der Leibniz School of Education die in § 17 a festgelegten Regelungen.
- (2) ¹Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleitung einzureichen. ²Die Einreichungsfrist darf nicht vor einer Woche nach Bekanntmachung der Wahlausschreibung und nicht später als zwei Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums enden.
- (3) ¹Die Wahlleitung hat in der Wahlausschreibung zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern. ²Dabei ist die Einreichungsfrist und die Stelle für die Einreichung von Wahlvorschlägen anzugeben. ³Auf die Vorschriften der Absätze 1, 2, 4 bis 8 und § 10 Abs. 1 und 3 über Form und Inhalt von Wahlvorschlägen, die in einer Anlage zur Wahlausschreibung abgedruckt sind, ist hinzuweisen.
- (4) ¹Die Kandidaten und Kandidatinnen müssen in den Wahlbereichen, in denen sie aufgestellt sind, wahlberechtigt sein. ²Die Wahlberechtigung kann nur durch das festgestellte Wählerverzeichnis nachgewiesen werden. ³Jeder Kandidierende darf für die Wahl desselben Organs nur auf je einem Wahlvorschlag benannt werden. ⁴Gehen bei der Wahlleitung mehrere mit Einverständnis des Kandidierenden gemachte Wahlvorschläge für dasselbe Organ ein, gilt nur der Wahlvorschlag, der von dem Kandidierenden bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge benannt wird. ⁵Erfolgt keine Benennung, so gilt der zuletzt eingereichte Wahlvorschlag; bei gleichzeitigem Eingang der Wahlvorschläge entscheidet das Los entsprechend § 13 Abs. 2 Satz 2.
- (5) ¹Der Wahlvorschlag muss die Kandidaten und Kandidatinnen in einer deutlichen Reihenfolge mit Namen, Vornamen, Fakultätszugehörigkeit oder Angabe des Bereichs, in dem ein Kandidat oder eine Kandidatin tätig ist, auführen. ²Anschrift, Geburtsdatum, Amtsbezeichnung, Titel, Studiengang und Tätigkeitsbereich können hinzugefügt werden; sie sind auf Anforderung der Wahlleitung auch noch nach Zulassung des Wahlvorschlags hinzuzufügen, wenn das notwendig ist, um Verwechslungen zu verhindern. ³Der Wahlvorschlag muss die Erklärung enthalten, dass alle Kandidaten und Kandidatinnen mit der Kandidatur einverstanden sind und diese für den Fall ihrer Wahl annehmen wollen. ⁴Der Wahlvorschlag ist von allen Kandidierenden eigenhändig zu unterzeichnen. ⁵Es kann ein Kennwort (Listenbezeichnung) angegeben werden, unter dem der Wahlvorschlag in der Wahlbekanntmachung und auf dem Stimmzettel geführt werden soll.

- (6) ¹In jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson unter Angabe ihrer Erreichbarkeit (Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) benannt werden. ²Diese muss Universitätsmitglied, nicht aber selbst Kandidierender sein. ³Falls keine Benennung erfolgt, ist die kandidierende Person, die an erster Stelle des Wahlvorschlags genannt ist, die Vertrauensperson. ⁴Die Vertrauensperson ist in Vertretung der Kandidaten und Kandidatinnen des Listenwahlvorschlags zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt. ⁵Neben ihr sind die einzelnen Kandidierenden zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt, soweit nur sie selbst betroffen sind.
- (7) Die Wahlberechtigten haben das Recht, eingegangene Wahlvorschläge zu den üblichen Dienststunden bei der von der Wahlleitung bestimmten Stelle einzusehen.

§ 10 Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) ¹Durch die Wahlleitung werden auf jedem Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs vermerkt. ²Sie prüft die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit sowie Vollständigkeit und weist auf eventuelle Mängel hin. ³Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden.
- (2) Der Wahlausschuss soll spätestens am fünften Vorlesungstag nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung oder Nichtzulassung der Wahlvorschläge entscheiden.
- (3) ¹Nicht zuzulassen sind insbesondere Wahlvorschläge, die
1. nicht oder nicht vollständig bis zum festgesetzten Termin eingereicht sind,
 2. nicht erkennen lassen, für welche Wahl oder für welchen Wahlbereich sie bestimmt sind,
 3. die Kandidierenden nicht eindeutig bezeichnen,
 4. die Einverständniserklärungen oder Unterschriften der Kandidierenden nicht enthalten,
 5. Personen aufführen, die nach dem festgestellten Wählerverzeichnis im betreffenden Wahlbereich nicht wählbar sind,
 6. Bedingungen oder Einschränkungen enthalten.
- ²Soweit die Nichtzulassungsgründe sich nur auf einzelne Kandidaten und Kandidatinnen eines Listen-Wahlvorschlags beziehen, sind nur diese nicht zuzulassen und aus dem Wahlvorschlag zu streichen.
- (4) Lässt der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise nicht zu, so wird die Vertrauensperson des Wahlvorschlags hierüber unverzüglich durch die Wahlleitung schriftlich unter Angabe der Gründe unterrichtet.

§ 11 Entscheidung der Wahlorgane für die Wahlbekanntmachung

- (1) Auf Grund der eingereichten Wahlvorschläge und ggf. Setzung einer Nachfrist gem. Abs. 4 wird durch die Wahlleitung endgültig festgestellt, ob für eine Gruppe nicht mehr wählbare Kandidaten und Kandidatinnen vorhanden sind, als der Gruppe Sitze zustehen, so dass eine Wahl entfällt.
- (2) ¹Liegen für eine Gruppe nur Einzelwahlvorschläge oder nur ein Listenwahlvorschlag vor, so stellt die Wahlleitung fest, dass in der betreffenden Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen ist. ²In allen anderen Fällen findet Listenwahl statt.
- (3) Der Wahlausschuss legt auf Vorschlag der Wahlleitung die Wahlräume für die einzelnen Wahlbereiche und die Tageszeiten fest, zu denen während des Wahlzeitraums die Stimmabgabe möglich ist.
- (4) ¹Die Wahlleitung hat durch einen einmaligen Nachtrag zur Wahlausschreibung diese ganz oder teilweise zu wiederholen, wenn die Zahl der Kandidierenden aller Wahlvorschläge einer Gruppe die Zahl

der Sitze dieser Gruppe unterschreitet. ²Die bisher eingereichten zugelassenen Wahlvorschläge brauchen nicht nochmals eingereicht zu werden, können aber innerhalb der neuen Wahlvorschlagsfrist geändert werden.

§ 12 Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlleitung veröffentlicht in der Wahlbekanntmachung
1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume und auf die Tageszeiten für die Stimmabgabe,
 2. die Regelungen für die Stimmabgabe und die Briefwahl mit Angabe der Frist für Briefwahlanträge und mit einem Hinweis auf die §§ 13 bis 15, die als Anlage der Wahlbekanntmachung abgedruckt sind,
 3. die zugelassenen Wahlvorschläge,
 4. die Feststellungen der Wahlleitung nach § 11 Abs. 1 und 2.
- (2) ¹Die Wahlbekanntmachung soll mindestens eine Woche vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums öffentlich bekanntgemacht werden. ²Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung nach § 20 durch Aushang, so darf der Aushang erst nach Ablauf der für die Durchführung der Wahl festgesetzten Zeit enden.

§ 13 Stimmzettel

- (1) ¹Die Stimmzettel sind gesondert für die Wahl jedes Organs sowie getrennt für jeden Wahlbereich herzustellen und müssen eine entsprechende Überschrift tragen. ²Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist das Kennwort auf dem Stimmzettel anzugeben. ³Die Stimmzettel sind mit dem Dienstsiegel der Universität zu versehen. ⁴Das Dienstsiegel kann gedruckt sein.
- (2) ¹Bei Listenwahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs abzdrukken. ²Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das durch die Wahlleitung zu ziehende Los. ³Innerhalb eines Listenwahlvorschlags sind die Namen und Vornamen der Kandidierenden entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. ⁴Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Kandidierenden des Listenwahlvorschlags vorsehen.
- (3) ¹Bei Mehrheitswahl sind alle kandidierenden Personen auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge und gegebenenfalls mit dem Kennwort als Zusatz aufzuführen. ²Bei jedem Kandidierenden ist Raum für das Ankreuzen vorzusehen.
- (4) ¹Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Kandidaten und Kandidatinnen höchstens anzukreuzen sind. ²Bei Listenwahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Stimme für einen Kandidaten oder eine Kandidatin auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.

§ 14 Stimmabgabe

- (1) ¹Die Wahlberechtigten haben ihre Stimme auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder auf andere Weise an der neben dem Namen jedes Kandidierenden dafür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben. ²Jeder Wähler und jede Wählerin haben nur eine Stimme. ³Bei Mehrheitswahl in einem Wahlbereich können so viele Kandidierende gewählt werden, wie Sitze auf die Gruppe entfallen; Stimmenhäufung auf einen Kandidaten oder eine Kandidatin ist unwirksam.
- (2) ¹Es ist sicherzustellen, dass jeder Wähler und jede Wählerin den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnet und abgibt. ²Entsprechende Vorkehrungen werden von der Wahlleitung in Abstimmung mit dem Wahlausschuss und den örtlichen Wahlausschüssen getroffen. ³Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. ⁴Vor Beginn der Stimmabgabe sind die leeren Wahlurnen so zu verschließen, dass die gefalteten Stimmzettel nur durch einen Spalt in den Deckel eingeworfen werden können. ⁵Für die einzelnen Wahlbereiche sind getrennte Wahlurnen zu verwenden, es

sei denn, dass die äußere Kennzeichnung der Stimmzettel Verwechslungen ausschließt.

- (3) ¹Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Aufsichtführende im Wahlraum anwesend sein. ²Aufsichtführende sind: Mitglieder des Wahlausschusses oder der örtlichen Wahlausschüsse oder eine Person der Wahlleitung sowie die für den entsprechenden Wahlbereich bestimmten Wahlhelfer und Wahlhelferinnen. ³Die Aufsichtführenden sollen verschiedenen Gruppen angehören. ⁴Ein Exemplar dieser Ordnung soll zur Einsichtnahme im Wahlraum ausliegen.
- (4) ¹Vor Abgabe des Stimmzettels haben die Aufsichtführenden festzustellen, ob der oder die Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis eingetragen ist. ²Die Stimmabgabe ist in einer Ausfertigung oder in einem Auszug des Wählerverzeichnisses zu vermerken. ³Die Wahlberechtigung muss durch einen Wahlschein nachgewiesen werden. ⁴Der Wahlschein ist mit dem Vermerk, dass das Wahlrecht ausgeübt ist, zu den Wahlunterlagen zu nehmen. ⁵Der oder die Wahlberechtigte muss sich auf Verlangen der Aufsichtführenden durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild ausweisen.
- (5) ¹Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Ergebnis nicht unmittelbar nach Stimmabgabe festgestellt, ist die Wahlurne zu verschließen. ²Die Wahlleitung stellt im Benehmen mit den Aufsichtführenden sicher, dass die Wahlurne bei einem sich über mehrere Tage erstreckenden Wahlzeitraum jeweils außerhalb der Abstimmungszeit verwahrt wird. ³Zu Beginn und bei Wiedereröffnung der Wahl und bei der Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung haben sich mindestens zwei Aufsichtführende davon zu überzeugen, dass der Verschluss der Wahlurnen unversehrt ist.
- (6) ¹Der Wahlraum muss allen dort Wahlberechtigten zugänglich sein. ²Im Wahlraum ist jede Beeinflussung der Wähler und Wählerinnen durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. ³Das gilt nicht für Bekanntmachungen der Wahlorgane. ⁴Die Aufsichtführenden ordnen bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum und sorgen im übrigen dafür, dass während der Wahlhandlung jede unzulässige Wahlbeeinflussung unterbleibt.
- (7) ¹Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitraum im Wahlraum befinden. ²Der Zutritt zum Wahlraum ist solange zu sperren, bis die anwesenden Wähler und Wählerinnen ihre Stimmen abgegeben haben.

§ 15 Briefwahl

- (1) ¹Die Wahlberechtigten können von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie dies bei der Wahlleitung in der durch die Wahlbekanntmachung festgelegten Frist persönlich oder schriftlich beantragen. ²Die Frist darf frühestens mit dem siebenten Tage vor Beginn des Wahlzeitraums enden. ³Die Wahlberechtigung ist zu prüfen. ⁴Nachdem in das Wählerverzeichnis ein Briefwahlvermerk aufgenommen ist, sind die Briefwahlunterlagen auszuhändigen oder zuzusenden.

⁵Briefwahlunterlagen sind

1. die Stimmzettel mit je einem Stimmzettelschlag, der das gewählte Organ erkennen lässt,
2. der Wahlschein,
3. der Wahlbrief und
4. die Briefwählerklärung.

⁶Einer anderen Person als dem oder der Wahlberechtigten persönlich dürfen die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt oder zugesandt werden, wenn eine schriftliche Empfangsvollmacht übergeben wird.

- (2) ¹Bei der Briefwahl wird die Stimme in der Weise abgegeben, dass für jede Wahl ein Stimmzettel von dem Wähler oder der Wählerin persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet und in dem dafür vorgesehenen Stimmzettelschlag verschlossen wird. ²Mit einer entsprechenden Erklärung und dem Wahlschein sind die Stimmzettelschläge persönlich bei der Wahlleitung abzugeben oder im Wahlbriefumschlag zuzusenden.

- (3) ¹Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief bei der Wahlleitung bis zum Ablauf der in der Wahlbekanntmachung festgesetzten Tageszeit zugegangen ist. ²Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, bei Eingang am letzten Wahltag auch die Uhrzeit zu vermerken. ³Verspätet eingehende Wahlbriefumschläge hat die Wahlleitung mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.
- (4) Die Wahlleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass in Gegenwart von mindestens zwei Aufsichtführenden während des Wahlzeitraums die ordnungsgemäße Briefwahl geprüft und im Wählerverzeichnis vermerkt wird und dass die Stimmzettel ohne Einsichtnahme in eine allgemein verwendete Wahlurne gebracht werden.
- (5) Die Stimmzettel sind nicht in die Wahlurne zu bringen und eine Stimme gilt als nicht abgegeben, wenn
1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. der Wähler oder die Wählerin im Wählerverzeichnis nicht als briefwahlberechtigt gekennzeichnet ist,
 3. dem Wahlbrief kein gültiger Wahlschein beigelegt ist,
 4. die Erklärung entsprechend Absatz 2 fehlt,
 5. der Briefwähler bzw. die Briefwählerin gegen die Briefwahlregelung verstoßen hat und deswegen nicht sichergestellt ist, dass sein Stimmzettel ohne vorherige Einsichtnahme in die Wahlurne gebracht werden kann.
- (6) Für den innerdeutschen Postverkehr werden die Portokosten für die Wahlbriefe von der Universität getragen.

§ 16 Auszählung

- (1) ¹Der Wahlausschuss oder die örtlichen Wahlausschüsse haben unverzüglich nach Abschluss der Stimmabgabe die in ihrem Bereich abgegebenen Stimmen unter Hinzuziehung von Wahlhelfern und Wahlhelferinnen zu zählen. ²Zunächst ist die Zahl der in den Urnen enthaltenen Stimmzettel - gesondert nach Wahlbereichen - mit der Zahl der Stimmabgaben zu vergleichen, die in einer Ausfertigung oder in einem Auszug des Wählerverzeichnisses vermerkt sind. ³Ist die Zahl der Stimmzettel höher als die der vermerkten Stimmabgaben, so hat der Wahlausschuss bei der Feststellung des Wahlergebnisses festzulegen, ob die Zahl der unzulässig abgegebenen Stimmzettel Einfluss auf die Sitzverteilung gehabt haben könnte. ⁴Ist eine solche Beeinflussung des Wahlergebnisses denkbar, ist nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und 3 zu verfahren.
- (2) ¹Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt. ²Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
1. nicht als amtlich erkennbar ist,
 2. keinen Stimmabgabevermerk enthält,
 3. den Willen des Wählers oder der Wählerin nicht zweifelsfrei ergibt,
 4. einen Vorbehalt enthält oder durch einen Zusatz gegen den Grundsatz der geheimen Wahl verstößt.
- (3) ¹Die örtlichen Wahlausschüsse legen Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor und haben dabei mitzuteilen, ob und wie der Stimmzettel vorläufig gezählt worden ist. ²Der Wahlausschuss entscheidet, ob und wie der Stimmzettel zu zählen ist und bestätigt oder berichtigt entsprechend dieser Entscheidung das Zählergebnis. ³Diese Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.
- (4) Nach Abschluss der Auszählung sind die Niederschriften über die Wahlhandlung und die Auszählung sowie die Ausfertigungen oder Auszüge aus dem Wählerverzeichnis, die Wahlscheine und die Stimmzettel unverzüglich der Wahlleitung oder einer beauftragten Person zur Weiterleitung an den Wahlausschuss zu übergeben.

§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss stellt auf Grund der Zählergebnisse, die er überprüfen kann, als Wahlergebnis gesondert für jeden Wahlbereich fest:
1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der Wähler und Wählerinnen,
 3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
 4. die Zahl der gültigen Stimmen,
 5. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt und auf die einzelnen Kandidierenden entfallen sind,
 6. die gewählten Vertreter und Vertreterinnen sowie die Ersatzpersonen,
 7. das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Wahl.
- (2) ¹Bei Listenwahl werden die einer Gruppe zustehenden Sitze den einzelnen Wahlvorschlägen aller Wahlbereiche einer Gruppe nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Vollrechnung, Halbteilung, Drittelung usw. der Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen ergeben (d'Hondt). ²Die danach einem Listenwahlvorschlag zustehenden Sitze erhalten die Kandidierenden dieses Wahlvorschlags, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. ³Sind auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze entfallen, als Kandidierende benannt sind, so werden die freien Sitze unter Fortführung der Berechnung nach Satz 1 auf die übrigen Wahlvorschläge verteilt. ⁴Die Kandidierenden eines Listenwahlvorschlags, die keinen Sitz erhalten, sind nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzpersonen und rücken für die gewählten Kandidierenden nach, wenn diese vorzeitig aus dem betreffenden Organ ausscheiden. ⁵Bei gleicher Stimmenzahl und, wenn auf mehrere Kandidierende keine Stimme entfallen ist, entscheidet die Reihenfolge innerhalb eines Listenwahlvorschlags. ⁶Ist eine Liste ausgeschöpft, so rückt ein Kandidat oder eine Kandidatin des Wahlvorschlags nach, auf den bei Fortführung der Berechnung nach Satz 1 ein weiterer Sitz entfallen würde.
- (3) ¹Bei Mehrheitswahl werden die der Gruppe zustehenden Sitze auf die Kandidierenden aller Wahlbereiche der Gruppe nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen mit der höchsten Stimmenzahl beginnend verteilt. ²In gleicher Weise werden die Ersatzpersonen bestimmt. ³Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend. ⁴Abweichend gelten für den Rat der Leibniz School of Education die in § 17a festgelegten Regeln.
- (4) ¹Wenn in den Fällen der Absätze 2 und 3 gleiche Höchstzahlen oder Stimmenzahlen vorliegen, entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. ²Der Wahlausschuss kann die Aufgabe auf die örtlichen Wahlausschüsse übertragen.
- (5) ¹Die Wahlen sind für das gesamte Organ zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt worden ist; sie ist für eine Gruppe eines Organs zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter dieser Gruppe gewählt worden ist. ²Soweit eine Wahl nicht zustande gekommen ist, haben die bisherigen Mitglieder ihre Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit der neu zu wählenden Mitglieder fortzuführen.
- (6) ¹Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis der Wahl zu den Organen festzustellen. ²Die Wahlleitung macht das Wahlergebnis unverzüglich öffentlich bekannt; dabei ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, nach § 21 Abs. 1 Einspruch einlegen zu können, unter Angabe der Einspruchsfrist und der Stelle, bei der Einspruch einzulegen ist. ³Die gewählten Mitglieder und die Ersatzpersonen im Falle ihres Nachrückens sind von der Wahlleitung schriftlich zu benachrichtigen.

§ 17a Wahl des Rates der Leibniz School of Education

Für die Wahlen des Rates der Leibniz School of Education gelten die Regelungen der Ordnung der Leibniz School of Education. Sofern dort keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Regelungen dieser Wahlordnung.

§ 18 Nach-, Ergänzungs- und Neuwahl

- (1) ¹Eine Nachwahl findet statt, wenn
1. in einzelnen Wahlbereichen die Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren auf Grund eines Beschlusses des Wahlausschusses wegen eines Verstoßes gegen Wahlrechtsvorschriften unterbrochen ist,
 2. Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften sich auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben oder ausgewirkt haben können,
 3. nach der Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl nicht zustande gekommen ist oder wenn aus anderen Gründen nicht alle Sitze einer Gruppe besetzt werden können; es sei denn, dass bereits eine Nachwahl oder eine Wiederholung der Wahlausschreibung erfolgt ist und eine weitere Nachwahl kein anderes Ergebnis verspricht.
- ²Wenn eine Nachwahl notwendig ist, stellt dies der Wahlausschuss fest; zugleich bestimmt er, auf welche Wahlbereiche die Nachwahl sich erstreckt. ³Dieser Beschluss ist in der erneuten Wahlausschreibung öffentlich bekanntzumachen. ⁴Die Nachwahl kann vor Abschluss der verbundenen Wahl vorbereitet werden.
- (2) ¹Eine Ergänzungswahl findet statt, wenn während der Amtszeit eines Organs eines seiner Mitglieder ausscheidet und keine Ersatzpersonen mehr nachrücken können. ²Eine entsprechende Feststellung hat das betreffende Organ zu treffen. ³Auf eine Ergänzungswahl kann auf Beschluss des betreffenden Organs verzichtet werden, wenn die Zahl der Gruppenvertreter und Gruppenvertreterinnen in dem Organ mehr als die Hälfte der vorgeschriebenen Zahl beträgt oder wenn nur noch eine Sitzung des Organs in der laufenden Wahlperiode zu erwarten ist.
- (3) ¹Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die für die verbundenen Wahlen von Organen getroffenen Regelungen. ²Der Wahlausschuss kann im Einzelfall durch Beschluss, der öffentlich bekanntzumachen ist, davon abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitbestimmungen sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von der Wahlausschreibung und Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen. ³Die Nach- und die Ergänzungswahlen erstrecken sich auf alle Sitze, die der betroffenen Gruppe in dem Organ zustehen. ⁴Das Mandat der übrigen Vertreter und Vertreterinnen dieser Gruppe erlischt erst, wenn das Organ nach der Feststellung des Ergebnisses der Nach- oder der Ergänzungswahl das erste Mal zusammentritt.
- (4) ¹Eine Neuwahl findet statt, wenn ein Organ aufgelöst ist. ²In diesem Fall erstreckt sich die Wahl auf alle Wahlbereiche; im Übrigen ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden. ³Ein Verzicht auf die Neuwahl ist nicht möglich. ⁴Findet die Neuwahl später als 18 Monate nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitglieder des aufgelösten Organs statt, so entfällt die Wahl für dieses Organ bei der nächsten verbundenen Wahl; in diesem Fall ist in der Wahlausschreibung und der Wahlbekanntmachung zur Neuwahl darauf hinzuweisen, dass abweichend von der regelmäßigen Amtszeit die Mitglieder im neu gewählten Organ bis zur übernächsten verbundenen Wahl amtieren werden.

§ 19 Niederschriften

- (1) Niederschriften sind zu fertigen über Sitzungen des Wahlausschusses und der örtlichen Wahlausschüsse sowie über den Gang der Wahlhandlung.
- (2) ¹Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Sitzung beziehungsweise Wahlhandlung, die Namen der an der Sitzung teilnehmenden Personen und der Aufsichtführenden mit der Zeit ihrer Anwesenheit, die Tagesordnung, den Verlauf der Sitzung oder Wahlhandlung und alle Beschlüsse, Zähl- und Wahlergebnisse und besonderen Vorkommnisse enthalten. ²Die Niederschriften sind von dem oder der Vorsitzenden und der Wahlleitung beziehungsweise einer beauftragten Person zu unterzeichnen. ³Ist der oder die Vorsitzende nicht anwesend, so unterzeichnen ersatzweise zwei an der Sitzung teilnehmende Personen oder Aufsichtführende.

- (3) Die Stimmzettel, Wahlscheine und sonstigen Wahlunterlagen sind nach Feststellung des Wahlergebnisses zu bündeln und der Niederschrift über die Wahlhandlung und Auszählung beizufügen.
- (4) ¹Die Niederschriften nebst Anlagen werden durch die Wahlleitung aufbewahrt. ²Die Wahlunterlagen dürfen erst nach Ablauf der Wahlperiode vernichtet werden. ³Die Vernichtung ist aktenkundig zu machen.

§ 20 Fristen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Fristen laufen nicht ab an Tagen, die für alle von der Wahl betroffenen Bereiche der Universität vorlesungsfrei sind.
- (2) Der Wahlausschuss beschließt die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlleitung.
- (3) ¹Falls die öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlleitung durch Aushang erfolgen sollen, sind die Aushangstellen genau zu bezeichnen, zumindest ist eine zentrale Aushangstelle vorzusehen. ²Neben der/n zentralen Aushangstelle/n können zur besseren Information weitere Aushangstellen bestimmt werden. ³Bekanntmachungen, die lediglich Teilbereiche der Universität betreffen, sollen zusätzlich an den Aushangstellen der betroffenen Bereiche ausgehängt werden.
- (4) ¹Bei Aushang gilt die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages als bewirkt, an dem der Aushang an allen zentralen Aushangstellen erfolgt ist. ²Beginnend mit diesem Zeitpunkt soll ein vorgeschriebener Aushang mindestens eine Woche dauern. ³Wenn in der Bekanntmachung Einspruchs-, Vorschlags- oder andere Fristen enthalten sind, darf der Aushang nicht vor Ablauf dieser Fristen beendet werden. ⁴Kurze Unterbrechungen des Aushangs, die nicht durch Wahlorgane veranlasst werden, sind bei der Berechnung des Aushangszeitraums nicht zu berücksichtigen.
- (5) ¹Auf jeder an einer zentralen Aushangstelle ausgehängten Ausfertigung der Bekanntmachung soll der Beginn und das Ende des Aushangszeitraums vermerkt werden. ²Diese Ausfertigung der Bekanntmachung ist mit den anderen Wahlunterlagen aufzubewahren.
- (6) Soweit ein Bekanntmachungstext außerhalb der zentralen Aushangstelle ausgehängt wird, ist es ohne Einfluss auf die Wirksamkeit der öffentlichen Bekanntmachung, wenn dieser Aushang fehlerhaft ist oder unterlassen wird.

§ 21 Wahlprüfung

- (1) ¹Die Wahl kann durch schriftlichen Einspruch, der die Gründe angeben muss, binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden. ²Der Einspruch kann nicht mit der Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses begründet werden. ³Der Wahleinspruch ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und der Ersatzpersonen geführt haben oder geführt haben können. ⁴Der Wahleinspruch des Präsidiums oder der Wahlleitung ist unmittelbar an den Wahlausschuss zu richten. ⁵Der Wahleinspruch anderer Wahlberechtigter muss damit begründet werden, dass die Wahl Gruppenvertretungen und Wahlbereiche betrifft, zu deren Wahl er oder die Wahlberechtigte wahlberechtigt ist; ein solcher Wahleinspruch ist bei der Wahlleitung einzureichen und mit deren Stellungnahme unverzüglich dem Wahlausschuss zur Entscheidung vorzulegen.
- (2) Der Wahlausschuss kann von Amts wegen jederzeit eine Wahlprüfung einleiten.
- (3) ¹Der Wahlausschuss soll über den Einspruch möglichst innerhalb einer Woche entscheiden. ²Erwägt der Wahlausschuss, einem Einspruch stattzugeben oder ist er von Amts wegen in die Wahlprüfung eingetreten, hat er diejenigen anzuhören und am Verfahren zu beteiligen, die möglicherweise als Gewählte oder Ersatzpersonen von einer Entscheidung betroffen sein können. ³Führt der Einspruch zu einer Änderung des Wahlergebnisses, stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis entsprechend der

berichtigten Auszählung unverzüglich neu fest. ⁴Kann ein richtiges Wahlergebnis nicht mit Sicherheit ermittelt werden, ist entsprechend § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und 3 zu verfahren.

- (4) Die Entscheidung ist der Person, die den Einspruch erhoben hat sowie allen, die als Gewählte oder Ersatzpersonen von der Entscheidung betroffen sind, von der Wahlleitung bekannt zu geben.

§ 22 Beginn und Ende der Amtszeit; Nachrücken

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Organe gemäß § 1 Abs. 1 beginnt jeweils am 1. April und endet jeweils am 31. März.
- (2) ¹Im Falle einer Ergänzungswahl beginnt die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder des Organs, sobald das Organ nach Feststellung des Ergebnisses der Ergänzungswahl das erste Mal zusammentritt. ²Die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder endet mit Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Organs nach Absatz 1.
- (3) Im Falle einer Nachwahl gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) ¹Im Falle einer Neuwahl nach Auflösung eines Organs beginnt die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder mit dem Zusammentritt des neu gewählten Organs nach Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl. ²Ihre Amtszeit endet zu demselben Zeitpunkt, an dem die Amtszeit des aufgelösten Organs geendet hätte, es sei denn, dass die Neuwahl erst nach 18 Monaten nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit des aufgelösten Organs stattfindet; in diesem Fall endet die Amtszeit zu dem Zeitpunkt, an dem die Amtszeit eines bei der nächsten verbundenen Wahl gewählten Organs enden würde.
- (5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder, die als Ersatzpersonen nachrücken, beginnt mit der Feststellung des Nachrückens. ²Ihre Amtszeit endet mit der Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Organs.

§ 23 Stellvertretung

Die Mitglieder der Organe nach § 22 werden im Falle ihrer Verhinderung von den nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen vertreten, die im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern als Ersatzpersonen nachrücken würden.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft; gleichzeitig tritt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Wahlordnung vom 21.10.2009 außer Kraft.

C. Hochschulinformationen

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat in seiner Sitzung am 16.12.2015 gemäß § 13 Abs. 9 NHG die nachstehende Neufassung der Entgeltordnung der Zentralen Einrichtung Fachsprachenzentrum (FSZ) beschlossen. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Entgeltordnung der Zentralen Einrichtung Fachsprachenzentrum (FSZ)

Die folgende Entgelt-Ordnung bezieht sich auf

- Entgelte für Prüfungen
 - DAAD Sprachnachweis
 - DSH Prüfung
- Entgelte für Sprachkurse
 - Intensiv-Sprachkurse in der vorlesungsfreien Zeit (Latein, Spanisch, Französisch)
 - Prüfungsvorbereitende Sprachkurse (DSH, TOEFL, u.ä.)
 - Eigenbeteiligung für den Polnisch-Intensivkurs Hannover-Posen/Polen im Rahmen des NMWK-Projektes „Sprachen für Europa. Förderung des Erlernens kleiner europäischer Sprachen

1) Allgemeines

(1.1) Alle Veranstaltungen des FSZ stehen in erster Linie den Studierenden der angeschlossenen Hochschulen zur Verfügung. Gäste können nur im Rahmen freier Kapazitäten teilnehmen.

(1.2) Das Fachsprachenzentrum führt die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) durch. Dieses Angebot steht sowohl Studienbewerberinnen und Studienbewerbern der angeschlossenen Hochschulen als auch externen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern offen.

(1.3) Der Polnisch-Intensivkurs Hannover-Posen/Polen ist für Studierende aller niedersächsischen Hochschulen offen.

(1.4) Das FSZ führt außer den hier aufgeführten Diensten auch weitere entgeltpflichtige Sprachprüfungen durch, die im Auftrag Dritter durchgeführt werden und deren Konditionen nicht in dieser Entgeltordnung, sondern in den jeweiligen AGBs der Drittanbieter detailliert behandelt und aufgeführt werden.

2) Entgelte

(2.1) Die Entgelte sind festzulegen unter Berücksichtigung der dem FSZ entstehenden Aufwendungen insbesondere für Material, Kurskoordination, Rahmenprogramm, Kopierkosten, Buchhaltung und Lehrkräfte.

(2.2) Im Rahmen dieser genannten Kriterien werden die Entgelte vom FSZ festgelegt. Sie sind bei der Veröffentlichung des Programms auszuweisen.

(2.3) Die Entgelte sind den aktuellen Ausschreibungen zu entnehmen. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Entgeltordnung sind sie wie folgt festgelegt, können aber gemäß den Anforderungen von 2.1 angepasst werden:

Angebot	Niveau laut GER	Stundenumfang	ECTS Punkte	Entgelt (Stand: 1.10.2015)
DSH	B2/C1			160 €
Latinum Intensivkurs	B2	200	12	640 €
Fakultätslatinum Intensivkurs	B1	125	8	420 €
Spanisch Intensivkurs	A2-B1	60	4	140 €
Französisch Intensivkurs	A2-B1	60	4	140 €
Polnisch-Intensivkurs Hannover-Posen	A1	90	6	100 €
DAAD Sprachnachweis	A2-B2	0,5	-	20 €
TOEFL-Vorbereitungskurse	B2/C1	20	2	150€
DSH-Vorbereitungskurse	B2/C1	150	9	600€
D-Intensivkurse	A1-C1	175/Kurs	10	930€

3) Zahlungsregelungen

(3.1) Im Falle des Polnisch-Intensivkurses gibt es ein Auswahlverfahren, worauf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Kursteilnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist erneut bestätigen müssen. Das fällige Entgelt ist innerhalb dieser Frist vollständig einzuzahlen und der Einzahlungsbeleg dem Sekretariat vorzulegen.

(3.2) Bei der DSH ist die vollständige Prüfungsgebühr innerhalb von 5 Tagen nach erfolgreicher Online-Anmeldung zu überweisen und durch einen Zahlungsnachweis zu belegen.

(3.3) Bei allen weiteren Angeboten ist das vollständige Entgelt bis vier Tage vor Angebotsbeginn vollständig einzuzahlen und der Einzahlungsbeleg dem Sekretariat vorzulegen. Eine Anmeldung ist nur mit erfolgter Einzahlung wirksam.

4) Rücktrittsregelungen

(4.1) In jedem Kursangebot wird eine Mindestanzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern genannt. Wird diese Zahl nicht erreicht, erfolgt eine vollständige Rücküberweisung der eingezahlten Entgelte.

(4.2) Werden Kurs- oder Prüfungsplätze in einem Nachrückverfahren erworben und von der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer bestätigt, erfolgt bei Nichterscheinen oder Rücktritt keine Erstattung.

(4.3) Bei Rücktritt oder Umbuchung vor Anmeldeschluss (bzw. im Falle des Polnisch-Intensivkurses vor dem Ablauf der genannten Bestätigungsfrist) fällt mit Ausnahme der DSH-Prüfung eine Bearbeitungsgebühr von 30 € an; bei der DSH-Prüfung beträgt die Bearbeitungsgebühr 70€. Bei Rücktritt nach Anmeldeschluss (bzw. nach der Bestätigungsfrist) erfolgt keine Erstattung. Bei Vorliegen von schwerwiegenden und persönlich nicht zu verantwortenden Gründen kann das FSZ nach dem Anmeldeschluss auf schriftlichen und begründeten Antrag einer Umbuchung zustimmen. Kann eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer aus Krankheitsgründen nicht zum Angebotsbeginn erscheinen und wird innerhalb von 5 Werktagen nach Angebotsbeginn ein ärztliches Attest vorgelegt, kann das Entgelt auf Antrag unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr von 30 € bzw. im Falle der DSH unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr von 70 € zurücküberwiesen werden.

(4.4) Falls die Anmeldung zur Prüfung/zum Kurs aus Gründen, die das Fachsprachenzentrum verantwortet, nicht erfolgreich ist, wird das Entgelt ohne Abzug einer Bearbeitungsgebühr zurückgezahlt. Sollte eine Anmeldung erfolgt sein, aber die Zahlung des Entgelts erst nach der Prüfung/nach Kursbeginn nachgewiesen werden, aus Gründen, die bei der oder dem Anmeldenden liegen (z.B. falscher Verwendungszweck, falsch geschriebener Name), wird das Entgelt bei erfolgter Einzahlung unter Abzug von 30€ Bearbeitungsgebühr bzw. unter Abzug von 70 € im Falle der DSH zurückgezahlt.

(4.5) Eine Einzahlung für ein Angebot ohne vorher bestätigte Anmeldung berechtigt nicht zur Teilnahme an dem entsprechenden Angebot. Sollte eine Einzahlung für ein entgeltpflichtiges Angebot des FSZ ohne vorherige bestätigte Anmeldung eingegangen sein, erfolgt eine Rückzahlung nur auf Antrag unter Abzug von 30€ Bearbeitungsgebühr bzw. unter Abzug von 70 € Bearbeitungsgebühr im Falle der DSH. Ein solcher formloser Antrag muss unter Angabe der vollständigen Bankverbindungen der Antragstellerin oder des Antragstellers bis spätestens 5 Tage nach Beginn des Angebots beim Sekretariat des FSZ eingegangen sein.

(4.6) Die Bearbeitung von Rückzahlungen erfolgt frühestens nach Beginn des Angebots (im Fall der DSH-Prüfung: nach der schriftlichen DSH-Prüfung).

5) Zertifikate

(5.1) Das FSZ vergibt für jedes Sprachkursangebot Zertifikate. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die die im Kurs geforderte Prüfungsleistung erfolgreich bestehen, werden „Leistungsbescheinigungen“ bei Kursende ausgegeben. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die die in den FSZ-Richtlinien formulierten Teilnahmeanforderungen erfüllen, werden „Teilnahmebescheinigungen“ bei Kursende ausgegeben.

(5.2) Auf den Zertifikaten „Leistungsbescheinigung“ befinden sich neben den Kursinformationen und den Personalien der Teilnehmerin und des Teilnehmers auch eine Gesamtnote sowie ECTS Punkte, die der Tabelle unter 2.2 zu entnehmen sind. Ob und in welchem Umfang diese Note und die vergebenen ECTS-Punkte auch von der jeweiligen Einrichtung anerkannt werden, liegt jedoch außerhalb der Verantwortung des FSZ. Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird empfohlen, sich bei der anerkennenden Einrichtung im Voraus zu erkundigen.

(5.3) Für die DSH-Prüfung wird ein Zeugnis gemäß der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO-DT) in der letzten Fassung ausgestellt.

(5.4) Im Polnisch-Intensivkurs wird ein zusätzliches Zertifikat ausgestellt, welches detaillierte Informationen über das Projekt sowie die erbrachten Teilleistungen erhält.

(5.5) Für die Erstellung einer Zweitausfertigung eines Zeugnisses für den DAAD Sprachnachweis erhebt das FSZ eine Bearbeitungsgebühr von 20 €.

(5.6) Für die Erstellung einer Zweitausfertigung eines Zeugnisses für die DSH erhebt das FSZ eine Bearbeitungsgebühr von 35 €.

6) Inkrafttreten

Diese Fassung der Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 16.12.2015 gemäß § 41 Abs. 1 NHG die nachstehende Ordnung für die Durchführung des Programms "Leibniz Qualität in der Lehre" (LQL-Programm) beschlossen. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Ordnung für die Durchführung des Programms
"Leibniz Qualität in der Lehre" (LQL-Programm)
an der Leibniz Universität Hannover**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Verfahren und Verantwortlichkeiten innerhalb des Qualitätssicherungssystems im Bereich Lehre und Studium an der Leibniz Universität Hannover, insbesondere im Rahmen des Programms „Leibniz Qualität in der Lehre“ (LQL-Programm) und der Vergabe des LQL-Siegels. Ergänzend hierzu ist die nähere Ausgestaltung des Verfahrens in einer Verfahrensbeschreibung sowie ergänzenden Handreichungen geregelt.

§ 2 Qualitätsmanagement-Zirkel (QM-Zirkel)

- (1) Die Zusammensetzung des QM-Zirkels wird von den für den jeweiligen Studiengang bzw. die jeweiligen Studiengänge zuständigen Fakultätsräten beschlossen. Der QM-Zirkel setzt sich aus Mitgliedern der Hochschullehrergruppe, der Mitarbeitergruppe und der Studierendengruppe zusammen. Mitglieder der MTV-Gruppe können dem QM-Zirkel beratend angehören. Mindestens 50% der Mitglieder des QM-Zirkels sollen der Studierendengruppe angehören.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, die Aufgaben des QM-Zirkels auf die Studienkommission zu übertragen.
- (3) Der QM-Zirkel berät die Studiendekaninnen und Studiendekane in allen Belangen der Qualitätssicherung der Studiengänge auf dezentraler Ebene und spricht Empfehlungen aus.
- (4) Die Studiendekaninnen und Studiendekane berichten an die Zentrale Einrichtung für Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre (ZQS) über die Beratungen der QM-Zirkel. Die ZQS prüft, ob die Anforderungen an das Qualitätsmanagement erfüllt sind.

§ 3 LQL-Beauftragte und LQL-Reviewteam

- (1) Zur Sicherstellung der notwendigen hochschulinternen Expertise wird ein „Pool“ aus LQL-Beauftragten durch die Senatsmitglieder der jeweiligen Statusgruppe ausgehend von Vorschlägen der Fakultätsräte, des Präsidiums und des studentischen Rats benannt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der anderen Mitglieder beträgt zwei Jahre. Jede Fakultät ist mit einer Person pro Statusgruppe im „Pool“ vertreten.
- (2) Für jedes interne LQL-Review wird ein LQL-Reviewteam von LQL-Beauftragten von der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Lehre und Studium im Einvernehmen mit den zuständigen Studiendekaninnen und Studiendekanen bestellt. Wenn die Statusgruppe der Studierenden keine geeigneten Mitglieder zur Verfügung stellen kann, werden auf Vorschlag der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Lehre und Studium vom Senat Mitglieder aus dem Studentischen Akkreditierungspool benannt. Sollte eine andere Statusgruppe keine geeigneten Mitglieder zur Verfügung stellen können, wird auf Vorschlag der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Lehre und Studium vom Senat eine externe Expertin oder ein externer Experte benannt.
- (3) Dem jeweiligen Reviewteam gehören zwei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe und der Studierendengruppe und jeweils ein Mitglied aus der Mitarbeitergruppe sowie der MTV-Gruppe an. Zusätzlich können bis zu zwei weitere Lehrende aus den Fakultäten der Leibniz Universität Hannover von den zuständigen Studiendekaninnen und Studiendekanen als beratende Mitglieder benannt werden, die ohne Stimmrecht im Reviewteam mitwirken. Angehörige der Evaluationseinheit, die Gegenstand des LQL-Reviews ist, sind als Mitglieder des Reviewteams in der Regel ausgeschlossen. Ausnahmen können bei fakultätsübergreifenden Studiengängen gemacht werden. Grundsätzlich ausgeschlossen von der Zugehörigkeit zu einem LQL-Reviewteam sind amtierende Dekaninnen und Dekane sowie amtierende Studiendekaninnen und Studiendekane.
- (4) Das LQL-Reviewteam wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(5) Im Vorfeld der Beratungen wird die Zusammensetzung des Reviewteams dem Senat mitgeteilt, der dazu Stellung nehmen kann.

§ 4 LQL-Review

(1) Ziel des LQL-Reviews ist die Sicherstellung einer hohen Qualität der Studiengänge unter Berücksichtigung der in der Verfahrensbeschreibung näher aufgeführten Qualitätsstandards und Vorgaben.

(2) Das LQL-Review wird in allen Bachelor- und Masterstudiengängen der Leibniz Universität Hannover grundsätzlich in einem sechsjährlichen Rhythmus durchgeführt. Zu diesem Zweck werden im Einvernehmen mit den Fakultätsräten Evaluationseinheiten von verwandten Studiengängen gebildet.

(3) Bei der Neueinrichtung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie bei wesentlichen Änderungen in Studiengängen findet im Einvernehmen mit dem LQL-Reviewteam ein verkürztes Verfahren statt.

(4) Für die zentrale Durchführung und Koordination des LQL-Reviews ist die Zentrale Einrichtung für Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre (ZQS) zuständig. Für die dezentrale Koordination und Durchführung des LQL-Reviews innerhalb der Fakultäten sind die Studiendekaninnen und Studiendekane zuständig.

(5) Die Überprüfung hochschulinterner Rahmenvorgaben und rechtlicher sowie länderübergreifender Strukturvorgaben erfolgt durch die ZQS in Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Dezernaten und Referenten der Verwaltung der Leibniz Universität Hannover.

(6) Das LQL-Review erfolgt unter Einbeziehung interner und externer Expertise. Die Einbeziehung externer Expertise erfolgt durch die Einholung von mindestens einem fachwissenschaftlichen sowie einem berufspraktischen externen Gutachten. Die Benennung der Gutachterinnen und Gutachter erfolgt durch die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten für Lehre und Studium im Einvernehmen mit den zuständigen Studiendekaninnen und Studiendekanen, die ein Vorschlagsrecht besitzen.

(7) Das LQL-Reviewteam führt auf der Grundlage der bereitgestellten Unterlagen Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der Evaluationseinheiten und getrennt davon mit Studierenden der Evaluationseinheiten durch.

(8) Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen, der durchgeführten Gespräche und der externen Gutachten spricht das Reviewteam Empfehlungen an die Evaluationseinheit aus. Bei der Beurteilung der Erfüllung fachwissenschaftlicher Qualitätsstandards sind die externen Gutachten vom LQL-Reviewteam maßgeblich zu berücksichtigen.

(9) Ausgehend von den Empfehlungen des Reviewteams erfolgt eine Maßnahmenentwicklung in der Evaluationseinheit, die zu einem Maßnahmenplan und einer Selbstverpflichtung führen, die vom Fakultätsrat zu beschließen und dem Reviewteam vorzulegen sind. Das Reviewteam berät über Maßnahmenplan und Selbstverpflichtung und gibt ein Abschlussvotum an das Präsidium ab. Bei einem positiven Votum empfiehlt das Reviewteam die Vergabe des LQL-Siegels. Weitere Einzelheiten des Verfahrensablaufs sind in der Verfahrensbeschreibung sowie in zusätzlichen Handreichungen festgelegt.

(10) Nach Durchführung des LQL-Reviews vergibt das Präsidium auf der Grundlage des Abschlussvotums und der Empfehlungen des LQL-Reviewteams das LQL-Siegel. Die Verleihung des LQL-Siegels tritt an die Stelle der bisherigen Programmakkreditierung bzw. Reakkreditierung durch externe Agenturen.

§ 5 Konfliktregelungen

(1) Wenn kein Einvernehmen über die Bewertung der Studiengänge bzw. über Handlungsbedarfe (Maßnahmenplan und Selbstverpflichtung der Evaluationseinheit) zwischen den Vertreterinnen und Vertretern der Evaluationseinheit und dem LQL-Reviewteam herbeigeführt werden kann, findet ein weiteres Gespräch ggf. unter Beteiligung von Mitgliedern des Präsidiums statt. Kann auch hierbei keine Einigung erzielt werden, wird eine externe Programmakkreditierung durch die Hochschulleitung in Auftrag gegeben.

(2) Falls das Präsidium mit dem Abschlussvotum des Reviewteams bzw. dem Maßnahmenplan und der Selbstverpflichtung der Evaluationseinheit nicht einverstanden ist, findet ein erweitertes Gespräch zwischen dem Präsidium, LQL-Reviewteam und der Evaluationseinheit statt. Wenn kein Einvernehmen erzielt werden kann, wird eine externe Programmakkreditierung aus zentralen Mitteln von der Hochschulleitung in Auftrag gegeben.

(3) Im Falle einer Programmakkreditierung wegen fehlender Einigung nach Abs. 1 werden die dafür anfallenden Kosten je zur Hälfte aus Mitteln der Fakultät bzw. den Fakultäten, der die Evaluationseinheit angehört, und zentralen Mitteln getragen.

§ 6 Besonderheiten Lehrerbildung

- (1) Im Bereich der lehrerbildenden Studiengänge übernimmt die Studienkommission der Leibniz School of Education zur Beratung in den speziellen übergreifenden Belangen der Qualitätssicherung die Aufgaben des QM-Zirkels.
- (2) Die besonderen Belange der Lehrerbildung werden bei der Zusammensetzung des Reviewteams im Bereich der lehrerbildenden Studiengänge nach den Maßgaben der Verfahrensbeschreibung berücksichtigt. Ein Mitglied der Hochschullehrergruppe muss Mitglied der Leibniz School of Education sein. Dabei kann es sich entweder um ein Mitglied des LQL-Pools oder um einen Lehrenden aus einer Fakultät der Leibniz Universität Hannover handeln, der zusätzlich von Studiendirektorin bzw. Studiendirektor benannt wird.
- (3) Das Niedersächsische Kultusministerium (MK) wird bei lehramtsbildenden Studiengängen am Verfahren beteiligt. Der Verleih des LQL-Siegels bedarf bei lehramtsbildenden Studiengängen des Einvernehmens des MK.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.